



Erklärung über Erbvorbezüge, Schenkungen, Darlehen, Vergünstigungen, Schulderlasse

Gesetzliche Regelungen

Art. 610 Abs. 2 ZGB

Sie (*die Erben*) haben einander über ihre Verhältnisse zum Erblasser alles mitzuteilen, was für die gleichmässige und gerechte Verteilung der Erbschaft in Berücksichtigung fällt.

Art. 626 ZGB

¹Die gesetzlichen Erben sind gegenseitig verpflichtet, alles zur Ausgleichung zu bringen, was ihnen der Erblasser bei Lebzeiten auf Anrechnung an ihren Erbanteil zugewendet hat.

²Was der Erblasser seinen Nachkommen als Heiratsgut, Ausstattung oder durch Vermögensabtretung, Schulderlass u. dgl. zugewendet hat, steht, sofern der Erblasser nicht ausdrücklich das Gegenteil verfügt, unter der Ausgleichungspflicht.

Art. 629 ZGB

¹Übersteigen die Zuwendungen den Betrag eines Erbanteiles, so ist der Überschuss unter Vorbehalt des Herabsetzungsanspruches der Miterben nicht auszugleichen, wenn nachweisbar der Erblasser den Erben damit begünstigen wollte.

²Diese Begünstigung wird vermutet bei den Ausstattungen, die den Nachkommen bei ihrer Verheiratung in üblichem Umfange zugewendet worden sind.

Art. 522 Abs. 1 ZGB

Hat der Erblasser seine Verfügungsbefugnis überschritten, so können die Erben, die nicht dem Werte nach ihren Pflichtteil erhalten, die Herabsetzung der Verfügung auf das erlaubte Mass verlangen.

Vom Erblasse habe ich unentgeltlich (ganz oder teilweise) erhalten:

Gegenstand/Objekt	Wert in CHF	Datum	Beilagen

Der unterzeichnete Erbe erklärt, dieses Formular vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben.

Ort, Datum:

Unterschrift: